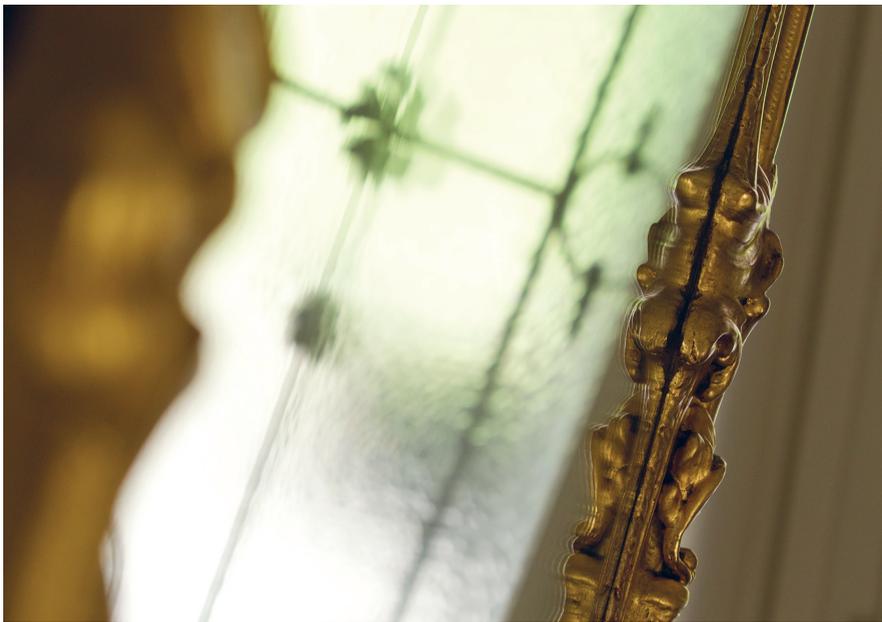


Mai 2017

aktuell

Das neue Kindesunterhaltsrecht



Fellmann Tschümperlin Lötcher AG

Editorial



Melanie Friedrich

Per 1. Januar 2017 ist das neue Kindesunterhaltsrecht in Kraft getreten. Das Herzstück der Revision bildet der neue Art. 285 Abs. 2 ZGB, der wie folgt lautet: «Der Unterhaltsbeitrag dient auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte.» Mit dieser – auf den ersten Blick wenig spektakulären – Bestimmung wurde ein neuer Bestandteil des Kindesunterhalts eingeführt: Der **Betreuungsunterhalt**. Dieser soll eine optimale (persönliche oder Fremd-)Betreuung des Kindes gewährleisten und – im Falle der persönlichen Betreuung – die finanziellen Nachteile, die dem betreuenden Elternteil entstehen, ausgleichen. Wie der Betreuungsunterhalt konkret zu berechnen ist, hat der Gesetzgeber offengelassen. Es wird sich diesbezüglich eine Praxis entwickeln müssen. Klar ist aber, dass die Kinderunterhaltsbeiträge künftig deutlich höher ausfallen werden als unter dem bisherigen Recht.

Dieser Beitrag soll die bisherige Rechtslage, und damit auch die Gründe für die Einführung des Betreuungsunterhalts, aufzeigen und die neue Regelung in den Grundzügen erläutern.

Melanie Friedrich
Rechtsanwältin und Notarin

Das neue Kindesunterhaltsrecht

Rechtslage bis 31.12.2016

Gemäss gesetzlicher Regelung haben die Eltern gemeinsam, jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes zu sorgen. Diese Unterhaltspflicht der Eltern umfasst grundsätzlich zwei Arten von Leistungen: **Naturalunterhalt** in Form von Pflege und Erziehung sowie **Geldzahlungen**. Die Leistung von Naturalunterhalt, also die persönliche Betreuung der Kinder, führt in der Regel zu einer Reduktion des Erwerbsspensums des betreuenden Elternteils. Die für ihn daraus resultierenden finanziellen Einbussen wurden nach bisherigem Recht bei verheirateten Eltern im Rahmen des Ehegattenunterhalts entschädigt. Waren die Eltern hingegen nicht verheiratet, hatte der betreuende Elternteil keinen persönlichen Unterhaltsanspruch und musste die indirekten Kosten der Kinderbetreuung folglich alleine tragen. Im Ergebnis hatte diese rechtliche Ausgangslage eine Ungleichbehandlung der Kinder unverheirateter Eltern gegenüber Kindern verheirateter Eltern zur Folge. Denn für einen unverheirateten Elternteil war eine persönliche Betreuung des Kindes aus finanziellen Gründen (Erwerbseinbussen) oftmals keine Option.

Rechtslage ab 1.1.2017

Um diese Ungleichbehandlung zu korrigieren, wurde der **Betreuungsunterhalt als neues Element des Kindesunterhalts** eingeführt. Neu ist somit zwischen Natural-, Bar- und Betreuungsunterhalt zu unterscheiden. Die Kosten für eine Fremdbetreuung des Kindes gehören – wie schon unter bisherigem Recht – zum Barunterhalt. Die indirekten Kosten für die persönliche Betreuung, also die Einkommenseinbussen aufgrund der reduzierten Erwerbstätigkeit, werden neu über den Betreuungsunterhalt abgegolten. Obwohl der

Betreuungsunterhalt im Ergebnis also den Einkommensverlust des betreuenden Elternteils abfedern will und wirtschaftlich betrachtet diesem zugute kommt, handelt es sich dabei um einen Teil des Kindesunterhalts und damit um einen **Anspruch des Kindes**.

Bemessung des Betreuungsunterhalts

Der Gesetzgeber hat die konkrete Berechnungsweise des Betreuungsunterhalts nicht geregelt, sondern der Praxis überlassen. In der Literatur finden sich bereits zahlreiche Berechnungsvorschläge, wobei sich deren Resultate zum Teil erheblich unterscheiden. Es liegt letztendlich also an den Gerichten, wegweisende Regeln aufzustellen.

Gemäss Botschaft des Bundesrates soll der Betreuungsunterhalt die **Lebenshaltungs-**

kosten des betreuenden Elternteils abdecken, soweit dieser aufgrund der Kinderbetreuung nicht selber dafür aufkommen kann. Massgebend ist also die Differenz zwischen dem Grundbedarf und dem wegen der Betreuung verminderten Einkommen des betreuenden Elternteils.

Ausgangspunkt für die Bemessung des Betreuungsunterhalts ist das **Existenzminimum** des betreuenden Elternteils, das den konkreten Umständen angepasst werden muss. Berücksichtigt werden insbesondere der Grundbetrag (CHF 1'350.- für einen alleinerziehenden Elternteil), die Krankenversicherungsprämien, die Wohnkosten (abzüglich Wohnkostenanteil der Kinder; dieser wird beim Barunterhalt der Kinder berücksichtigt) sowie Kosten für Mobilität, Kommunikation und Steuern.



Der so ermittelte Bedarf ist dem **Erwerbseinkommen** des betreuenden Elternteils gegenüberzustellen. Daraus ergibt sich, inwieweit dieser seinen Bedarf allenfalls selber decken kann. Ob und in welchem Ausmass der betreuende Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann, hängt insbesondere vom Alter und Betreuungsbedarf der Kinder ab. Gemäss der «10/16-Regel» des Bundesgerichts ist es dem betreuenden Elternteil zumutbar, eine Erwerbstätigkeit mit einem Pensum von 50% aufzunehmen, wenn das jüngste Kind 10-jährig wird, und sodann das Erwerbspensum auf 100 % zu erhöhen, wenn das jüngste Kind 16 Jahre alt ist. Es ist jedoch eine Tendenz der kantonalen Gerichte zu beobachten, bereits ab der Einschulung des jüngsten Kindes eine gewisse Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils zu verlangen.

Barunterhalt

Neben dem Betreuungsunterhalt ist weiterhin der Barunterhalt geschuldet, der die effektiven

Barauslagen für das Kind decken soll. Der Bedarf des Kindes setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag (CHF 400.– bis 10 Jahre; anschliessend CHF 600.–), den Krankenversicherungsprämien, dem Wohnkostenanteil, den Kosten für die Fremdbetreuung (Krippe, Tagesmutter, Mittagstisch) sowie weiteren Kosten, namentlich für Ausbildung, Mobilität, Kommunikation und Hobbies.

Höhere Kinderunterhaltsbeiträge als bisher

Aufgrund der Einführung des Betreuungsunterhalts fällt der Kindesunterhalt regelmässig höher aus als bisher: Bei verheirateten Eltern findet bei der Trennung oder Scheidung eine Verschiebung vom Ehegatten- in den Kindesunterhalt statt, da die Erwerbseinbusse aufgrund der Kinderbetreuung neu über den Betreuungsunterhalt abgegolten wird. Bei unverheirateten

Eltern werden die finanziellen Folgen der persönlichen Betreuung neu gemeinsam getragen und über den Betreuungsunterhalt abgegolten.

Abänderung von bestehenden Unterhaltstiteln

Kinderunterhaltsbeiträge, die vor dem 1. Januar 2017 festgesetzt worden sind, können auf Gesuch des Kindes bzw. seines gesetzlichen Vertreters an das neue Recht angepasst werden. Dies gilt ohne weitere Voraussetzungen für Entscheide bzw. genehmigte Unterhaltsverträge, in denen ausschliesslich der Kindesunterhalt festgesetzt wurde, was namentlich bei Kindern unverheirateter Eltern zutrifft. Diese Kinderunterhaltsbeiträge können um den allenfalls geschuldeten Betreuungsunterhalt erweitert werden. Wurde allerdings im Rahmen eines Trennungs- oder Scheidungsurteils gleichzeitig über Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil befunden, ist eine Anpassung des Kindesunterhalts nur bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse zulässig.

Die Autorin dieses Beitrags praktiziert seit rund vier Jahren als Rechtsanwältin in Luzern. Neben dem Familienrecht gehören Arbeitsrecht, Mietrecht und Strafrecht sowie das Notariat zu ihren bevorzugten Tätigkeitsgebieten.

In eigener Sache

Im November 2016 ist Rechtsanwältin und Notarin Melanie Friedrich, die Autorin des vorliegenden «Aktuell», in unsere Kanzlei eingetreten. Nach Erwerb des Anwaltspatents im Jahre 2013 war sie während drei Jahren in einer Luzerner Anwaltskanzlei tätig. 2016 erwarb Melanie Friedrich das Notariatspatent. Wir freuen uns über die Verstärkung und heissen Melanie Friedrich in unserem Team herzlich willkommen!



Daniela Jost

Rechtsanwältin Daniela Jost hat im Oktober 2016 die Notariatsprüfung bestanden und ist nun Inhaberin des Notariatspatents. Wir gratulieren herzlich!



Walter Fellmann

Prof. Dr. Walter Fellmann hat kürzlich zusammen mit weiteren Autoren ein Buch zum Arztrecht herausgegeben. Zudem erscheint im Mai 2017 die zweite Auflage seines Buches über das Anwaltsrecht.



Thomas Tschümperlin

Rechtsanwalt Thomas Tschümperlin war Mitorganisator des Successio-Forums am 31. März/1. April 2017 in Luzern. Das Successio-Forum ist der alljährlich stattfindende Weiterbildungsanlass für die Fachanwälte SAV Erbrecht.



Reto Marbacher

Im März 2017 hielt Rechtsanwalt Reto Marbacher in Hitzkirch ein Referat zum Thema Testament und Patientenverfügung. Der Anlass wurde vom Verein Brücke Le pont und vom Katholischen Arbeiterverein KAB Hitzkirch organisiert.



Fellmann Tschümperlin Lötcher AG

Löwenstrasse 3
CH-6000 Luzern 6
Phone +41 41 419 30 30
Fax +41 41 410 45 35

Gerliswilstrasse 4
CH-6021 Emmenbrücke
Phone +41 41 260 59 59
Fax +41 41 410 45 35

mail@fellmann-partner.com
www.fellmann-partner.com